



Informationsblatt "Erbrecht"

I. Vorbemerkung

Das folgende Merkblatt behandelt in Form einer summarischen Übersicht, welche Personen unter welchen Gegebenheiten Erben werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit erhebt das Merkblatt nicht und ersetzt auch keine Beratung durch den Notar. Dies ist bei einer im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in immerhin 476 Paragraphen geregelten Materie naturgemäß nicht möglich und kann daher eine individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten und erleichtern. Für die Vereinbarung eines Besprechungstermins zur rechtsvorsorgenden Gestaltung können Sie mit mir Ihnen als Notar gerne einen Besprechungstermin vereinbaren. Soweit es um die streitige Auseinandersetzung nach einem Erbfall geht, stehen Ihnen die entsprechend qualifizierten Rechtsanwälte unserer Kanzlei gerne zur Verfügung, soweit zuvor keine notarielle Tätigkeit in diesem Bereich erfolgt ist.

II. Allgemeines

Zunächst soll die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“ (Abschnitt III.) dargestellt werden. Diese greift ein, wenn nach dem Tod des Erblassers keine "Verfügung von Todes wegen" (z.B. ein Testament) vorhanden ist. Dabei tritt ein Erbfall immer nur dann ein, wenn der "Erblasser", also derjenige, der etwas vererbt, stirbt. Ein Erbfall vor dem Tod des Erblassers ist nicht denkbar. Dementsprechend ist auch der Übergang von Vermögen durch eine Person auf eine andere noch zu Lebzeiten nie ein "vererben", wenngleich erbrechtliche Fragen berührt oder gar geregelt werden können.

Sodann werden in Abschnitt IV. ("Gewillkürte Erbfolge") Formen und mögliche Inhalte testamentarischer Verfügungen erläutert.



Abschnitt V. befasst sich sodann mit typischen Regelungssachverhalten testamentarischer Verfügungen (z. B. sog. "Berliner Testament", Testamente geschiedener Personen etc.).

In Abschnitt VI. werden einige Hinweise zu Sonderfragen (Lebensversicherungen, ausländische Staatsangehörigkeiten etc.) gegeben.

Abschnitt VII. befasst sich mit der Abwicklung von Nachlässen (z.B. Erbscheinsverfahren, Erbengemeinschaften, Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch).

Schließlich enthält Abschnitt VIII. einige kurze Hinweise zum Erbschaftssteuerrecht.

III. Gesetzliche Erbfolge

Stirbt der Erblasser ohne testamentarische Regelung bestimmt das Gesetz, wem der Nachlass mit der Sekunde des Todes gehört. Dieser sogenannten „gesetzlichen Erbfolge“ liegen folgende Regeln zugrunde:

1. Regel: Erben der näheren Ordnung schließen Erben entfernterer Ordnungen vollständig aus. Zur ersten Ordnung zählen Abkömmlinge des Erblassers (also Kinder oder Enkelkinder - nichteheliche oder adoptierte Kinder stehen ehelichen Kindern vollständig gleich), zur zweiten Ordnung die Eltern des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge (also beispielsweise Geschwister, Neffen/Nichten). Wenn auch nur ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden Erben der zweiten Ordnung nicht berücksichtigt.

2. Regel: Die näheren Verwandten innerhalb einer Ordnung schließen die entfernteren Verwandten aus (also der Sohn schließt beispielsweise den Enkel, der Vater den Bruder bzw. die Schwester aus). An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge „nach



Stämmen“: Ist der Sohn bereits vorverstorben, treten an dessen Stelle die Enkel, die sich den ursprünglichen Anteil des Sohnes zu gleichen Quoten aufteilen.

3. Regel: Bevor die Erbanteile berechnet werden, muss zuvor die Erbquote des etwa überlebenden Ehegatten des Erblassers ermittelt werden. Bei der Ermittlung der Erbquote ist zu berücksichtigen, in welchem ehelichen Güterstand der Erblasser mit dem Ehegatten gelebt hat:

a. War kein Ehevertrag vorhanden, so dass die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der sog. „Zugewinnngemeinschaft“ lebten, erbt der Ehegatte neben Erben der ersten Ordnung (Kindern/Enkeln) zunächst ein Viertel, neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern/Geschwister) die Hälfte. Zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte ein weiteres Viertel als „pauschalen Zugewinnausgleich“, sofern er nicht stattdessen das Erbe ausschlägt und den Zugewinn tatsächlich berechnen lässt (wie wenn am Todestag eine Scheidung stattgefunden hätte). Dann erhält er den tatsächlich ausgerechneten Zugewinn zusätzlich zum Pflichtteil in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Unterbleibt (wie im Regelfall) eine solche Ausschlagung, würde also der Ehegatte neben Kindern insgesamt ein halb erben, neben Eltern oder Geschwistern insgesamt drei Viertel des Nachlasses.

Achtung: Es ist daher ein Irrtum davon auszugehen, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass erhält, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind!

b. Lebten die Ehegatten dagegen im ehevertraglichen Güterstand der Gütertrennung, entfällt der fiktive Zugewinnausgleich von zusätzlich einem Viertel. Der überlebende Ehegatte erbt also neben Erben der zweiten Ordnung (z. B. Eltern/Geschwistern des Verstorbenen) ein Halb, neben Abkömmlingen zu gleichen Teilen, mindestens jedoch ein Viertel. (Beispiel: Sind zwei Kinder des Erblassers vorhanden, erben der überlebende Ehegatte und die beiden Kinder zu je einem Drittel, ist nur ein Kind vorhanden, erben beide je zur Hälfte.)



c. Lebten der Erblasser und der überlebende Ehegatte beim Tod bereits in Scheidung (also war das Trennungsjahr bereits abgelaufen und Scheidungsantrag gestellt), entfällt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.

Beispiel der Regelanwendung: Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau; Kinder sind nicht vorhanden. Es leben noch der Vater und zwei Geschwister des Verstorbenen. Der Verstorbene war mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) verheiratet.

Der Erbanteil der überlebenden Ehefrau ermittelt sich wie folgt: Da Erben der ersten Ordnung (Kinder) nicht vorhanden sind, erbt sie neben den Erben der zweiten Ordnung (Vater und Geschwister des Verstorbenen) zunächst $\frac{1}{2}$ als Basisernteil, zusätzlich $\frac{1}{4}$ als pauschalen fiktiven Zugewinnausgleich im Todesfall, sofern sie diesen nicht ausschlägt. Ihre Erbquote beläuft sich also auf gesamt $\frac{3}{4}$. Das restliche Viertel teilt sich auf unter den Erben der zweiten Ordnung. Der noch lebende Vater erhält die Hälfte dieses Viertels, d. h. ein Achtel. Die Mutter ist bereits verstorben, hat jedoch Abkömmlinge (Geschwister des Erblassers) hinterlassen, so dass letztere das weitere Achtel zu gleichen Teilen erhalten. Es bildet sich also eine Erbengemeinschaft, an welcher der überlebende Ehegatte zu drei Vierteln, der Schwiegervater zu einem Achtel und die Geschwister des verstorbenen Ehemanns zu je einem weiteren Sechszehntel beteiligt sind. In solchen Konstellationen sind Meinungsverschiedenheiten oft nicht zu vermeiden, insbesondere wenn Grundbesitz vorhanden ist! Bestehen die Erben auf "Auszahlung", kann dies ggf. erst nach Veräußerung des Grundbesitzes erfolgen. Zu Konsequenzen bei mehreren Erben siehe auch unten IV. 2. a..

IV. Gewillkürte Erbfolge

Die oben unter III. dargestellte gesetzliche Erbfolge wird durch eine sogenannte „Verfügung von Todes wegen“ nach dem Willen des Erblassers verändert. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) stellt verschiedene Testiermöglichkeiten zur Verfügung (nachstehend 1.). Der Erblasser kann aus verschiedenen



Regelungsmöglichkeiten wählen. Die Wichtigsten sind unter der nachfolgenden Ziffer 2. geschildert.

Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich der Bindungswirkung bzw. Abänderbarkeit solcher Verfügungen (s.u. Ziffer 3).

1. Formen letztwilliger Verfügungen

Sofern allein eine Person ihren letzten Willen niederlegt, spricht man von einem Testament. Ausschließlich bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ist es möglich, dass diese gemeinsam in einem einzigen Schriftstück ihre letztwilligen Verfügungen treffen. Insoweit wird von einem „gemeinschaftlichen Testament“ gesprochen. Mehrere nicht verheiratete Personen hingegen können ausschließlich in einem sogenannten „Erbvertrag“ gemeinschaftlich bindende Verfügungen treffen, wobei diese Regelungsform auch Ehegatten und Lebenspartnern offensteht.

Jedes Testament - auch gemeinschaftliche Testamente - müssen entweder eigenhändig oder notariell errichtet werden. Erbverträge sind nur wirksam bei notarieller Beurkundung.

Beim eigenhändigen Testament muss, damit es wirksam ist, der **gesamte (!)** Text vom Erblasser handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein; Ort und Datum sollen angefügt werden. Es wäre also fatal, beispielsweise Teile des Testaments oder Anlagen (Vermögensaufstellungen, Listen etc.) mit Schreibmaschine oder Drucker zu erstellen! Auch die Verwendung von Vordrucken - und sei es nur in noch so unbedeutenden Teilen - machen das Testament grundsätzlich unwirksam. (Ausnahmen hiervon existieren allenfalls bei sogenannten „Not-Testamenten“). Erweist sich ein handschriftliches Testament nach dem Tod des Erblassers als ungültig, kann es nicht mehr geheilt werden, so dass gesetzliche Erbfolge eingetreten ist bzw. eine früher getroffene letztwillige Verfügung gilt!



Das notarielle Testament bzw. der zwingend notarielle Erbvertrag wird hingegen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beurkundungsgesetzes und der Bundesnotarordnung nach Besprechung der Sach- und Rechtslage mit dem Notar von diesem entsprechend den Erklärungen des bzw. der Beteiligten formuliert, zu Papier gebracht, vorgelesen und sodann vom Erblasser bzw. den Beteiligten sowie dem Notar eigenhändig unterschrieben.

Die Vorteile des notariellen Testaments liegen auf der Hand: Zum einen ist mit ihm immer eine notarielle Beratung verbunden und eine Information über gegebenenfalls alternative Gestaltungsmöglichkeiten sowie der Gewähr einer rechtssicheren Formulierung. Zudem erfolgt eine zuverlässige Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht, die bei einem notariellen Testament zwingend ist (mit Absicherung durch die ebenfalls zwingende Meldung zum zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer, so dass in jedem Fall bei Eintritt des Erbfalls eine Information an das verwahrende Amtsgericht geht). Bei handschriftlichen Testamenten kann der Erblasser dies aber auch selbst veranlassen.

Schließlich wird nach dem Ableben die Abwicklung des Sterbefalls erleichtert, weil kein gerichtlicher Erbschein erteilt werden muss: Das notarielle Testament samt gerichtlichem Eröffnungsprotokoll ersetzt den Erbschein, der sonst insbesondere bei Banken und Sparkassen vorgelegt werden muss sowie stets bei Vorhandensein von Grundbesitz erforderlich ist um die Grundbuchberichtigung (Eintragung des/der Erben als Eigentümer, s. auch unten V. 4.) zu erreichen. Die bei Fehlen eines Testaments oder bei Vorhandensein lediglich privatschriftlicher Testamente erforderlichen Erbscheinsanträge und Erbscheinserteilungen kosten ggf. doppelt so viel wie das notarielle Testament selbst. Zudem werden die Kosten hierfür aus dem (regelmäßig höheren) Vermögen beim Ableben ermittelt, nicht aus dem Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz ist also das notarielle Testament häufig die günstigere Lösung.

2. Das Erbrecht des BGB ist dadurch gekennzeichnet, dass der Erblasser zur Regelung seines Erbes nur aus einem begrenzten Kreis von Instrumenten wählen kann. Diese zählt das BGB abschließend auf. Er kann sie aber in verschiedenen



Varianten zusammenstellen. Im Folgenden sollen die wichtigsten der möglichen Anordnungen kurz vorgestellt werden:

a. Erbeinsetzung

Dies ist die die Grundform erbrechtlicher Verfügungen: Der durch Testament eingesetzte Erbe wird in der Sekunde des Todes des Erblassers „automatisch“ Eigentümer des gesamten Vermögens des Verstorbenen, also Inhaber von dessen Eigentum, Forderungen (Aktiva), aber auch seiner Schulden und Verbindlichkeiten (Passiva), so wie sie eine Sekunde vor dessen Tod bestanden (sogenannte „Nachlassverbindlichkeiten“ oder „Erblasserschulden“); gegebenenfalls schuldet er zusätzlich noch sogenannte „Erbfallschulden“ (z. B. Vermächtnisse, Pflichtteilslasten etc.).

Es handelt sich also um eine sogenannte „Gesamtrechtsnachfolge“, die alle Aktiva und Passiva umfasst. Es ist denkbar, eine einzige natürliche oder juristische Person (juristische Personen sind z. B. Stiftungen, Vereine, aber auch z.B. GmbHs o.ä.) zum Erben einzusetzen (sogenannter „Alleinerbe“) wie auch mehrere Personen (sogenannte „Miterben“). Im letztgenannten Fall müssen die Quoten der Beteiligung dieser Miterben am Gesamtnachlass angegeben werden.

Die Einsetzung mehrerer Personen führt dazu, dass jeder im Nachlass befindliche Gegenstand, also jedes Objekt, jede Forderung, aber auch jede Schuld allen Miterben gemeinsam „zur gesamten Hand“ zusteht. Die so entstandene Erbengemeinschaft tritt also gegenüber Dritten praktisch wie "eine Person" auf, im Innenverhältnis gilt die Relation der Quoten. Eine Verfügung (z.B. ein Verkauf) über einzelne Gegenstände kann daher immer nur gemeinsam getroffen werden, dies gilt auch für eine „Realteilung“: Selbst wenn sich im Nachlass drei gleichartige Gegenstände befinden und drei Miterben zu je einem Drittel vorhanden sind, steht damit nicht jedem Miterben „automatisch“ ein solcher Gegenstand zu, sondern alle drei Miterben sind an allen drei Gegenständen gemeinsam beteiligt. Es ist jedoch nicht möglich - und hierin liegt der wohl häufigste Fehler beim Errichten von Testamenten -, mehrere Miterben dadurch einzusetzen, dass einzelne Gegenstände „verteilt werden“. (Beispiel: "Meine Tochter A erbt das Haus, meine Tochter B erbt



den Bauplatz und mein Sohn erbt meine Aktien." - In der bloßen Zuordnung eines Gegenstands liegt keine Erbeinsetzung!).

Zu denken ist schließlich auch an die Einsetzung sogenannter Ersatzerben. Dies wird zum einen dann bedeutsam, wenn der eingesetzte Erbe bereits vor dem Erbfall verstirbt, zum anderen dann, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annimmt, also innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist nach Kenntnis vom Erbfall das Erbe ausschlägt und damit so behandelt wird, wie wenn er von vornherein nicht vorhanden gewesen wäre. Das BGB enthält in einzelnen Fällen Vermutungsregelungen hinsichtlich eines Ersatzerben. (Beispiel: Ist ein Sohn zum Erben oder Miterben eingesetzt und verstirbt er vor dem Erbfall, sind im Zweifel dessen Abkömmlinge zu gleichen Stammanteilen als Ersatzerben berufen, also nicht z. B. die Ehefrau des Sohnes). Wo es möglich ist, sollte die Ersatzerbfolge daher ausdrücklich geregelt sein und nicht auf solche Vermutungsregelungen aufbauen.

b. Sogenannte „Vor- und Nacherbfolge“

Der gemäß vorstehend lit. a. insgesamt oder zu einer bestimmten Quote eingesetzte Erbe ist grundsätzlich sogenannter „Vollerbe“, d. h. er unterliegt keinerlei Beschränkungen. Er kann mit dem erworbenen Nachlass - abgesehen von ihm auferlegten Vermächtnissen oder Auflagen - verfahren, wie er möchte (verschenken, verkaufen etc.). Anstelle einer solchen Vollerbeinsetzung kann er jedoch auch als bloßer Vorerbe eingesetzt werden. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Der Erblasser bestimmt nicht nur die Person, die sein Vermögen unmittelbar nach seinem Tod erhält, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („Nacherben“), denen dieses Vermögen sodann „von selbst“ zufällt, sobald bestimmte, vom Erblasser benannte Umstände eingetreten sind (sogenannter „Nacherbfall“). Der Nacherbfall kann beispielsweise eintreten mit dem Tod des Vorerben (dann bestimmt also der Erblasser, an welche Person das von ihm vererbte Vermögen nach dem Tod des Vorerben fällt, der Vorerbe kann also darüber keine abweichende letztwillige Verfügung errichten) oder aber mit dessen Verheiratung (bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners fällt z.B. das Vermögen aus der



ersten Ehe an die Kinder aus jener ersten Ehe, der zweite Ehepartner des überlebenden Ehepartner soll davon nichts erhalten).

- Der Vorerbe kann über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen. Er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben. Dabei gibt es allerdings Abstufungen: Der sogenannte „befreite“ Vorerbe kann z. B. die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände ohne Zustimmung anderer verkaufen und belasten, aber nicht verschenken. Der „nicht befreite“ Vorerbe benötigt auch für entgeltliche Verfügungen, also z.B. Verkäufe, die Zustimmung des Nacherben. Hierdurch wird der Nacherbe und sein Interesse am Erhalt seines Erbes geschützt.
- Schließlich führt die Vor- und Nacherbfolge zur Bildung einer separaten Vermögensmasse in der Hand des Vorerben, die von seinem eigenen - nicht ererbten - Vermögen getrennt ist. Dies hat z. B. Bedeutung für Pflichtteilsansprüche: Stirbt der Vorerbe, können dessen Pflichtteilsberechtigte ihren Pflichtteil nur aus dem Eigenvermögen des Vorerben verlangen, nicht aus dem Vorerbschaftsvermögen, das bindend dem Nacherben zufällt.

Beispiel:

Der Ehemann hat ein nichteheliches Kind aus einer Beziehung vor seiner Ehe. Die Ehefrau möchte erreichen, dass ihr Mann Erbe ihres Vermögens wird. Sie will aber vermeiden, dass das gemeinsame Kind aus ihrer Ehe Nachteile erleidet, weil auf Seiten des Ehemanns noch das nichteheliche Kind Ansprüche hat. Also sollte sie den Ehemann für den Fall, dass sie vor ihm verstirbt, nur zum „befreiten“ Vorerben einsetzen, das Kind aus der gemeinsamen Ehe zum Nacherben. Stirbt der Ehemann dann als zweiter, kann dessen nichteheliches Kind seinen Pflichtteil nur aus dem Eigenvermögen des Ehemanns, seines Vaters, fordern, nicht aber aus dem Vorerbschaftsvermögen, das von der verstorbenen Ehefrau erworben wurde und mit dem Tod des Ehemanns (Vaters) zwingend an das Kind aus der Ehe fällt.



c. Vermächtnis

Mit der Anordnung eines Vermächtnisses besteht die Möglichkeit, einzelne Gegenstände (oder auch Forderungen) anderen Personen als dem Erben zukommen zu lassen. Der sogenannte „Vermächtnisnehmer“ (für dessen Wegfall in gleicher Weise wie beim Erben eine Ersatzperson – „Ersatzvermächtnisnehmer“ - benannt werden kann) erhält dadurch einen Anspruch gegenüber dem Erben auf Übereignung bzw. Herausgabe eines bestimmten Gegenstands. Das Vermächtnis bedarf eines Übertragungsakts: An diesem müssen der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtete Erbe einerseits und der Vermächtnisnehmer andererseits teilnehmen (Beispiel: Wird vermächtnisweise ein Grundstück vermacht, ist ein notarieller Übertragungsvertrag, ein sog. Vermächtniserfüllungsvertrag, notwendig). Verweigert der Erbe die Erfüllung des Vermächtnisses, kann die Erfüllung gerichtlich durchgesetzt werden.

Erbschaftssteuerrechtlich wird der Vermächtnisnehmer im Hinblick auf das Vermächtnis wie ein Erbe behandelt. Beim Erben selbst sind die Vermächtnisse bei der Ermittlung bei Ermittlung der Erbschaftsteuer nicht zu berücksichtigen.

Das Vermächtnis gibt es in zahlreichen Formen, die teilweise nur für besondere Konstellationen sinnvoll sind (z. B. als sogenanntes „Vor- und Nachvermächtnis“, „Wahlvermächtnis“ etc.). Hinzuweisen ist aber auf das sogenannte „Vorausvermächtnis“. Dieses erlaubt es, einer Person, die bereits zum Erben oder Miterben eingesetzt ist, zusätzlich einen Einzelgegenstand zu vermachen. (Beispiel: Einem Mit-Vorerben wird ein einzelnes Grundstück im Wege des Vorausvermächtnis zugewendet. Es unterliegt dann nicht den Beschränkungen der Vorerbfolge.)

d. Auflage

Die Auflage führt, anders als das Vermächtnis, nicht zu einem Anspruch des Begünstigten auf Erfüllung (allerdings können unter Umständen Behörden die Erfüllung verlangen, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse angeordnet ist). Typische Auflagen sind z. B.: Anweisungen zur Grabpflege und/oder zur Art der Bestattung, Veräußerungsverbote, Zuführung bestimmter Gegenstände zu sozialen



Zwecken oder die Weisung, das Erbe in eine zu errichtende Stiftung einzubringen (Letzteres ist zu unterscheiden von der unmittelbaren Erbeinsetzung einer im Testament „geschaffenen“ Stiftung oder schon bestehenden Stiftung).

e. Teilungsanordnung

Der Erblasser kann bestimmen, in welcher Weise sich mehrere Erben den Nachlass zu teilen haben. I.d.R. soll dies der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung dienen. Einvernehmlich können die Erben jedoch von solchen Anordnungen abweichen. Die jeweils durch Teilungsanordnung zugeordneten Gegenstände werden mit dem vollen Wert auf den testamentarisch vermachten Erbanteil angerechnet. (Soll der zugewendete Gegenstand ungeschmälert erhalten bleiben, auch soweit er den gesetzlichen Erbteil übersteigt, handelt es sich insoweit um das oben c. erläuterte „Vorausvermächtnis“). Die Teilungsanordnung muss wie ein Vermächtnis noch durch Übertragung (Erbauseinandersetzung) erfüllt werden.

f. Vormundbenennung, Beschränkung der Vermögenssorge

Ist der Erblasser Personensorgeberechtigter für minderjährige Kinder, kann er im Testament einen Vormund benennen, der dann nach seinem Tod die Erziehung (und Vermögensverwaltung) für die Kinder des Erblassers bis zu deren 18. Lebensjahr wahrnimmt. Der benannte Vormund kann nur aus wichtigem Grund ablehnen. So kann vermieden werden, dass etwa das Vormundschaftsgericht mit Hilfe des Jugendamts eine Person bestimmt, die dem Erblasser nicht genehm wäre. (Beispiel: Die Eltern sind geschieden, die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für die Kinder erhalten. sie möchte ausschließen, dass der leibliche Vater der Kinder nach ihrem Tod die Erziehung übertragen erhält.).

Unabhängig davon kann der überlebende leibliche Elternteil oder auch nur ein Elternteil (wenn der Erblasser nicht ein Elternteil, sondern Dritter ist) von der Verfügungsmacht über das Erbe (oder auch Vermächtnis) ausgeschlossen sein, wenn der Erblasser dies durch letztwillige Verfügung bestimmt hat (§ 1638 BGB).



g. Testamentsvollstreckung

Der Erblasser ist nicht darauf beschränkt, im Testament lediglich seine Vorstellungen zu äußern. Er kann vielmehr durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung seine letztwilligen Verfügungen - unter Umständen sogar gegen den Willen der Erben! - umzusetzen: Der benannte oder gegebenenfalls durch das Nachlassgericht zu benennende Testamentsvollstrecker ist im Rahmen seiner testamentarischen Einsetzung zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass befugt. Die Erben sind zwar Eigentümer der Nachlassgegenstände bzw. Inhaber der Forderungen, können aber über diese und über die Erträge hieraus nicht verfügen.

Wegen dieser großen Machtfülle eines Testamentsvollstreckers sollten nur absolut vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden!

Testamentsvollstrecker kann dabei auch ein Vermächtnisnehmer oder Miterbe oder Nacherbe sein.

Die Testamentsvollstreckung kann als sogenannte „Dauervollstreckung“ auf einen längeren Zeitraum (maximal 30 Jahre) angeordnet sein. Dadurch kann vermieden werden, dass unerfahrene Erben oder Erben, bei denen die Gefahr einer Fremdbeeinflussung besteht (z. B. Kinder auch nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres) den Nachlass verschleudern. Die Testamentsvollstreckung kann auch für Unternehmensvermögen (jedenfalls sofern keine unbeschränkte Haftung besteht) angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker bestimmt dann, wie ein Geschäftsführer, die Geschicke der Firma. Schließlich bietet die Anordnung einer Dauervollstreckung auch Schutz gegen Pfändungen in den Nachlass durch Gläubiger des Erben selbst, so dass insbesondere bei überschuldeten Nachfahren regelmäßig zum Mittel der Testamentsvollstreckung gegriffen wird.

Denkbar ist aber auch, einen Testamentsvollstrecker nur mit der Abwicklung von Einzelaufgaben zu betrauen, so etwa der Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben oder die Erfüllung von Vermächtnissen oder Auflagen.

Der Testamentsvollstrecker muss den Erben gegenüber Rechnung legen und Auskunft erteilen. Er unterliegt jedoch nicht ihren Weisungen.

Im Testament sollte auch geregelt sein, ob der Testamentsvollstrecker nur Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen hat oder ob ihm auch eine Vergütung (dann



regelmäßig als Vermächtnis) gewährt wird. Zur angemessenen Höhe einer solchen Vergütung existieren verschiedene Empfehlungen.

Zu Verfügungen über Erbgegenstände bedarf der Testamentsvollstrecker keiner gerichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn die Erben selbst noch minderjährig sind, so dass die eigenen Eltern als gesetzliche Vertreter das Familiengericht anrufen müssten.

3. Änderbarkeit

Grundsätzlich gilt, dass alle Anordnungen, die in einem Einzeltestament (sei es notariell oder eigenhändig errichtet) enthalten sind, jederzeit durch ein späteres wirksames Testament aufgehoben oder abgeändert werden können. Es gilt immer die „letzte Fassung“. Die dabei gewählten Formen sind gleichgültig.

Ein eigenhändiges Testament kann durch ein späteres notarielles Testament geändert werden, umgekehrt auch ein in notarieller Form errichtetes Testament durch eine spätere handschriftliche Verfügung.

Einschränkungen der Abänderbarkeit, also eine Bindungswirkung, sind nur denkbar, wenn mehrere Personen „gemeinschaftlich“ testieren, etwa im sogenannten gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, oder in einem notariell zu beurkundenden Erbvertrag. Die Beteiligten können in einem gemeinschaftlichen Testament und in einem Erbvertrag bestimmen, welche ihrer Verfügungen später auch durch nur einen der Beteiligten abänderbar sein sollen und welche „wechselbezüglich“ bzw. „erbvertraglich“ getroffen sind, also grundsätzlich nur zu Lebzeiten beider gemeinsam abänderbar sind.

Beim gemeinschaftlichen Testament kann ferner zu Lebzeiten beider Ehegatten/Lebenspartner jeder seine eigenen Verfügungen, allerdings nur durch notariell zu beurkundende Erklärung, einseitig gegenüber dem anderen Ehepartner/Lebenspartner widerrufen. Der Widerruf muss dem Anderen zugehen, kann also nicht heimlich erfolgen. Dies hat dann zur Folge, dass auch die damit im Zusammenhang stehenden wechselbezüglichen Verfügungen des anderen Ehepartners/Lebenspartners unwirksam werden.



Nach dem Tode des Ehegatten/Lebenspartners kann die eigene Verfügung beim gemeinschaftlichen Testament nur aufgehoben werden, wenn der überlebende Ehegatte/Lebenspartner zugleich ausschlägt. Beim Erbvertrag hingegen sind erbvertraglich, also bindend getroffene Verfügungen (wie bei jedem Vertrag) nicht einseitig widerruflich, es sei denn, dass im Erbvertrag ausdrücklich ein einseitiges Rücktrittsrecht (das dann wiederum durch notarielle Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsbeteiligten ausgeübt werden muss) vorbehalten worden wäre. Solche Rücktrittsrechte werden auch in Erbverträgen häufig vereinbart, um auf künftige Veränderungen rasch reagieren zu können (z. B. um schon während des Getrenntlebens, nicht erst nach Ablauf des einjährigen Trennungsjahres und Stellung des Scheidungsantrags, eine gegenseitige Beerbung zu vermeiden). Absolut geboten sind Rücktrittsrechte bei „gemischten Verträgen“, in denen eine bindende Erbeinsetzung versprochen wird als Gegenleistung für lebzeitige Dienstleistungen (Beispiel: die Übernahme der Pflege).

Auch soweit Verfügungen von Todes wegen „bindend“ sind, bezieht sich diese Unabänderbarkeit stets nur auf das Verbot einer Änderung durch spätere Testamente. Zu Lebzeiten bleibt der Erblasser Herr seiner Entschlüsse, auch wenn er letztwillig für die Zeit nach seinem Tod schon bindend darüber verfügt haben sollte. So kann z. B. ein Gegenstand, der durch Erbvertrag „bindend“ einem Beteiligten versprochen ist, natürlich zu Lebzeiten verkauft werden. Das Gesetz enthält lediglich eine gewisse Sperre gegenüber dem Verschenken von Vermögen bei bindenden erbrechtlichen Verfügungen: Wenn die Absicht besteht, durch Schenkungen die Interessen des Vertragserben zu beeinträchtigen, d. h. wenn kein lebzeitiges Eigeninteresse des Schenkers, des künftigen Erblassers, vorliegt, gewährt es nach dessen Tod Rückforderungsrechte des Vertragserben. Eine tatsächliche lebzeitige „Verfügungssperre“ kann sich der künftige Erblasser durch Testament allerdings nicht auferlegen (hierzu bedürfte es einer bedingten lebzeitigen Übertragungsverpflichtung, die bei Grundstücken durch eine Eigentumsvormerkung im Grundbuch gesichert werden müsste).



III. Häufige Konstellationen mit Regelungsbedarf

Im Erbrecht ist eine individuelle Beratung angezeigt, die aus den oben unter II. vorgestellten Möglichkeiten die am besten geeigneten auswählt. Musterformulierungen oder gar allgemeine Empfehlungen können allenfalls Anhaltspunkte sein und eine erste Orientierung bieten.

Nachstehend sollen drei typische Fallgruppen herausgegriffen werden, in denen sich bestimmte Überlegungen anbieten. Es versteht sich von selbst, dass diese Darstellungen weder hinsichtlich der geschilderten Fälle noch insgesamt erschöpfend sind.

1. Familien mit Kindern

Ohne Testament würde sich - wie oben unter I. erläutert - bei einer Zugewinnngemeinschaft eine Erbengemeinschaft aus dem überlebenden Ehegatten zur Hälfte und den mit dem erstverstorbenen Ehegatten verwandten Kindern bilden, so dass der überlebende Ehegatte nur zusammen mit den Kindern verfügen könnte. Zudem bestünde bei Grundbesitz die Gefahr, dass ein Kind seine Auszahlung erzwingt, indem es ansonsten mit der Durchführung eines Teilungsversteigerungsverfahrens droht. Daher findet sich häufig in gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen von Eltern die Formulierung, dass sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und der Letztversterbende von den gemeinsamen Kindern als sogenannten „Schlusserben“ i.d.R zu gleichen Teilen beerbt werde (sog. „Berliner Testament“).

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass der überlebende Ehegatte sowohl über sein eigenes Vermögen (das vom ersten Erbgang natürlich völlig unberührt bleibt) als auch über das Vermögen des erstverstorbenen Partners (z. B. dessen Grundstückshälfte, so dass der überlebende Ehegatte alleiniger Eigentümer des Grundstücks wird) frei verfügen kann. Die Kinder erhalten nach dem Ableben beider Eltern „ihr Erbe“. Gleichwohl löst die „Enterbung“ der Kinder nach dem ersten Sterbefall Pflichtteilsansprüche bei diesen aus, so dass der überlebende Ehegatte die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des jeweiligen Kindes in Geld an dieses zahlen



müsste, wenn das Kind diesen Pflichtteilsanspruch binnen drei Jahren nach dem Versterben des ersten Elternteils geltend macht (nachstehend 5). Um die anderen Kinder nicht schlechter zu stellen wird daher häufig angeordnet, dass solche Kinder, die den Pflichtteil gegen den Willen des überlebenden Ehegatten fordern, nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten auch nur auf den Pflichtteil gesetzt werden oder aber dass den anderen „braven“ Kindern ein, ggf. verzinsliches, Geldvermächtnis in gleicher Höhe ausgesetzt wird, das allerdings erst zeitlich deutlich später oder erst mit dem Ableben des länger lebenden Elternteils fällig wird. Natürlich kann beides auch miteinander kombiniert werden. Wichtig ist ferner genau zu bestimmen, welche Variationsmöglichkeiten der überlebende Ehegatte bezüglich der Schlusserben haben soll: Soll er diesbezüglich überhaupt keine Änderungen mehr vornehmen können, soll er im Kreis der gemeinsamen Abkömmlinge auch die Erbquoten verändern oder Gegenstände abweichend zuordnen können oder soll er (bis zur Grenze des Pflichtteils) völlig frei sein? Diese Frage gewinnt besondere Bedeutung angesichts der Möglichkeit einer Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils. Aus Sorge, der zweite Ehegatte könnte einen übergebürlichen Anteil aus dem aus der ersten Ehe stammenden Vermögen erhalten, wird z. B. häufig bestimmt, dass mit einer neuerlichen Hochzeit der aus der ersten Ehe stammende Grundbesitz an die gemeinschaftlichen Kinder aus der ersten Ehe zu übereignen ist, wobei sich der überlebende Elternteil ein Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit unter Tragung aller Lasten vorbehalten könne.

Die Nachteile des „Berliner Testaments“ liegen in erbschaftsteuerlicher Hinsicht: Die den Kindern zur Verfügung stehenden Freibeträge (derzeit € 400.000,-- je Kind gegenüber jedem Elternteil) werden „verschenkt“. Daher wählen Eltern, die über größeres Vermögen verfügen, häufig andere Lösungen: Denkbar ist z. B., zur steueroptimalen Ausnutzung der Freibeträge den überlebenden Ehegatten und die Kinder in gleicher Quote zu einander einzusetzen, wie ihre Freibeträge zueinander stehen, den überlebenden Ehegatten jedoch zum Dauertestamentsvollstrecker über die Anteile der Kinder zu ernennen, so dass er nicht durch die Kinder „überstimmt“ werden kann. Verkauft allerdings der überlebende Ehegatte Nachlassvermögen, fließen die Erlöse bezogen auf die Anteile der Kinder wiederum in deren Vermögen!



2. Alleinerziehende Eltern

Der alleinerziehende Elternteil eines aus geschiedener Ehe oder aus nichtehelicher Beziehung stammenden Kindes wird es in der Regel gutheißen, dass dieses Kind schon kraft Gesetzes alleiniger Erbe würde. Ein nichtehelicher Lebenspartner könnte durch Vermächtnisse am abgesichert werden (z.B. Wohnungsrecht an der gemeinsam bewohnten Eigentumswohnung). Zu denken ist jedoch an eine testamentarische Vormundbenennung um zu gewährleisten, dass nach dem Tod nicht etwa der andere leibliche Elternteil - der bisher nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist - als Vormund benannt wird. Ebenso ist an die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung zu denken (s.o. IV. 2.g.). Schließlich ist an Folgendes zu denken: Sollte der alleinerziehende Elternteil versterben und das Kind - als Alleinerbe - später ableben (Beispiel: Die Mutter stirbt am Unfallort, das Kind auf dem Weg ins Krankenhaus), würde zumindest die Hälfte des ererbten Vermögens unmittelbar dem nächsten lebenden Verwandten, also dem anderen leiblichen Elternteil (im Beispielsfall: dem Vater) zufallen, was regelmäßig nicht gewollt sein wird. Hier hilft die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge (Im Beispiel: Als Nacherbin auf den Zeitpunkt des Versterbens des Vorerben setzt die Mutter z. B. ihren Bruder ein). Um aber dem Kind die Möglichkeit zu eröffnen, selbst zugunsten der etwaigen künftigen Familie des Kindes zu testieren, sollte diese bloße Vorerbenstellung „auflösend bedingt“ vereinbart sein. Mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung (z. B. also dem Zeitpunkt der eigenen Heirat des Kindes oder dem Augenblick, in welchem dem Kind selbst ein Nachkomme geboren wird) würde dann aus der bloßen Vorerbschaft eine „Vollerbschaft“, so dass die gesetzlichen oder testamentarischen Eigenerben des Kindes zum Zuge kämen.

3. Eltern behinderter Kinder

Häufig sorgen Eltern persönlich und unter großer Aufopferung für z. B. körperlich oder geistig behinderte Abkömmlinge. Nach dem Tod der Eltern ist allerdings eine Heimunterbringung oft nicht vermeidbar, so dass zur Finanzierung der hohen Kosten Sozialhilfe beansprucht werden müsste. Der Sozialhilfeträger würde den Erbanteil



des behinderten Kindes bzw. dessen Pflichtteilsgeldanspruch auf sich überleiten und verwerten, ohne dass hieraus eine Besserstellung des behinderten Abkömmlings resultieren würde. Ihr Ziel ist also darauf gerichtet, Vermögensteile zugunsten des behinderten Kindes dem Zugriff des Sozialleistungsträgers zu entziehen, allerdings nicht um sich damit aus ihrer Verantwortung für das Kind stellen, sondern vielmehr um zu gewährleisten, dass aus diesem „geschützten“ Vermögen zusätzliche Versorgung für das Kind geschaffen werden kann, etwa in Gestalt einer jährlichen Urlaubsreise mit einer Betreuungsperson, die von den gesetzlichen Sozialleistungen nicht finanziert werden würde. Für diese Regelungssituation hat sich der mittlerweile anerkannte Sondertypus des „Behinderten-Testaments“ herausgebildet, der in seiner „klassischen“ Ausprägung die Elemente der Vor- und Nacherbfolge und der Testamentsvollstreckung miteinander kombiniert: Der behinderte Abkömmling wird bereits für den ersten Sterbefall als Mit-Vorerbe zu einer Quote geringfügig über seiner Pflichtteilsquote eingesetzt, Nacherbe ist z. B. die nicht behinderte Schwester. Zusätzlich wird Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Vollstrecker hat die Aufgabe, aus den Erträgen und gegebenenfalls der Substanz der Vorerbschaftsmasse eine zusätzliche Versorgung des behinderten Abkömmlings zu leisten. Der Vermögensstamm des Vorerben (Behinderten) ist zu dessen Lebzeiten vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt, weil auch der Vorerbe selbst (ohne Zustimmung des Nacherben) nicht darüber verfügen könnte. Der Vermögensertrag wiederum ist vor Drittzugriffen und Pfändungen geschützt, weil die Testamentsvollstreckung gegen Eigengläubiger des Vorerben deren Zugriff verwehrt. Nach dem Tod des Vorerben bleibt der Vermögensstamm dem Nacherben (die sozialhilferechtliche Haftung des Nachlasses gemäß § 102 SGB XII greift nicht, weil der Nacherbe nicht vom Vorerben erbt!), allerdings unterliegt der angesammelte, nicht aufgebrauchte Ertrag aus dem Vorerbschaftsvermögen dem Zugriff des Sozialleistungsträgers. Solche Fallgestaltungen und mögliche Alternativen (z. B. Testamentslösung mit Vor- und Nachvermächtnis etc.) bedürfen in jedem Fall einer eingehenden persönlichen Beratung durch den Notar, da sie neben den Unternehmertestamenten zu den schwierigsten Gestaltungsaufgaben zählen! Dies gilt auch für die sonstigen Fälle der Testamentsgestaltung bei Vorhandensein



überschuldeter Erben, um Pfändungszugriffe Dritter oder den Zwang zur Verwertung der Erbschaft in der Insolvenz zu vermeiden.

IV. Sonderfragen

In diesem Kapitel seien lediglich vier kurze Hinweise auf Besonderheiten erlaubt, die in der Praxis häufig eine Rolle spielen:

1. „Drittzuwendungen auf den Todesfall“

Sowohl bei Bankkonten, Depots, Bausparverträgen als auch insbesondere bei Lebensversicherungen ist es möglich, durch Vertrag unter Lebenden eine Person zu benennen, welcher der Vermögenswert (bzw. die Versicherungssumme) nach dem Tod zustehen soll. Bei Lebensversicherungen wird diese Begünstigung „Bezugsberechtigung“ genannt. Sie resultiert aus Vertrag, nicht aus dem Testament (kann also auch durch Testament nicht geändert oder widerrufen werden, sondern nur durch neuerliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsunternehmen!) und führt dazu, dass die Versicherungssumme außerhalb des Nachlasses (gleichwohl allerdings steuerpflichtig) dem Begünstigten anfällt. Wird also etwa die Erbschaft wegen Überschuldung ausgeschlagen, erfasst dies nicht die Lebensversicherungssumme.

2. Personengesellschaften

Während Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien, GmbH-Anteile) uneingeschränkt vererblich sind (allerdings können bei GmbH-Satzungen Einziehungsrechte der übrigen Gesellschafter gegenüber den Erben bestehen), enthalten Gesellschaftsverträge für Personenhandelsgesellschaften (also Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) oft Einschränkungen. So ist es beispielsweise denkbar, dass nur einzelne Erben in die Gesellschaft eintreten können, die entweder im Gesellschaftsvertrag benannt werden oder die über



bestimmte Voraussetzungen (Qualifikation) verfügen müssen. Diesen Personen fällt sodann (als Ausnahme vom Universalerbrecht) der Anteil an der Personengesellschaft und damit die Mitunternehmerstellung durch „Sondererbfolge“ unmittelbar an. Ähnliche Sondererbfolgen existieren bezüglich landwirtschaftlicher Grundstücke in den Ländern, in denen die sogenannte „Höfeordnung“ gilt (insbesondere im Bereich der ehemals britischen Zone, also nicht in Süddeutschland). Bei der Abfassung eines Testaments über einen Nachlass, in dem sich auch Personengesellschaftsanteile befinden, sollte also der Gesellschaftsvertrag geprüft bzw. dem Notar vorgelegt werden!

3. Auslandssachverhalte

Das in diesem Informationsblatt geschilderte deutsche Erbrecht gilt, wenn der Erblasser zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hatte (Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers).

Der Erblasser hat weiter die Möglichkeit, durch testamentarische Verfügung zu bestimmen, dass deutsches Erbrecht zur Anwendung kommen soll, selbst wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, er aber deutscher Staatsbürger ist (Wahlrecht zugunsten des Heimatrechts des Erblassers). Grundlage hierfür ist die sog. EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012, EU-ErbRVO). Art. 25 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ordnet i.Ü. an, dass selbst wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, gleichwohl die Vorschriften des Kapitels III dieser Verordnung entsprechend gelten.

Wichtig ist also für den deutschen Erblasser, dass er eine Rechtswahl trifft, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland hat und er gleichwohl will, dass deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt. Andererseits gilt für ausländische Mitbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ohne testamentarische Rechtswahl bei ihrem Tod deutsches Erbrecht. Auch kann der deutsche Erblasser durch einen Wegzug aus Deutschland ohne Rechtswahl bewusst erbrechtliche Konsequenzen herbeiführen, die bei Anwendung deutschen Erbrechts



nicht möglich sind (z.B. Verhinderung des Entstehens von Pflichtteilsprüchen). Denn ausländische Rechtsordnungen enthalten oft andere Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge bzw. das Pflichtteilsrecht. Es gelten dort aber auch andere Möglichkeiten, Testamente zu errichten (z. B. sind dort oft notarielle Erbverträge nicht erlaubt).

Dies gilt natürlich nur dort, wo die EU-Erbrechtsverordnung als bindend anerkannt wird. Soweit ein Land betroffen ist, in welchem nicht die EU-Erbrechtsverordnung gilt, wird jedoch möglicherweise wieder zurück auf deutsches Recht zurück verwiesen, soweit sich die Vermögenswerte in Deutschland befinden. Hinterlässt ein deutscher Erblasser Vermögenswerte im Ausland, ordnet teilweise die Rechtsordnung des jeweiligen Auslandsstaates an, dass das dortige Erbrecht maßgeblich sei, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. So verhält es sich z. B. häufig bei Immobilien (etwa dem Ferienhaus in Florida). In diesem Fall erkennt das deutsche Recht gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB den Vorrang der ausländischen Rechtsordnung an, so dass sich diese Immobilie z. B. nach dem Erbrecht des Bundesstaats Florida vererbt.

Festzuhalten bleibt, dass bei Auslandsbezügen eine Beratung dringend angezeigt ist.

V. Abwicklung von Nachlässen

Erst nach dem Tod des Erblassers, zeigt sich, ob ausreichend und richtig vorgesorgt wurde. Folgende Hinweise sollen zur Erleichterung der Abwicklung eines Erbfalls beitragen.

1. Vorsorge durch Vollmacht und Dokumentation

Insbesondere um die ersten Wochen nach einem Todesfall zu überbrücken, bis tatsächliche Erbnachweise bei Bank oder Versicherung etc. vorgelegt werden können, empfiehlt es sich, durch eine sogenannte „transmortale“ (also über den Tod hinausreichende) oder „postmortale“ (also nach dem Tod einsetzende) Vollmacht die



Verfügung über Geldbeträge zu ermöglichen. Zudem sollte in Art einer „Notfallmappe“ eine Zusammenstellung der vorhandenen Konten, Versicherungspolice, Sterbegeldansprüche etc. vorhanden sein, um den Erben in diesem Zeitraum die Abwicklung zu erleichtern.

2. Erbscheinsverfahren

Wenn kein notarielles Testament oder kein notarieller Erbvertrag vorliegen, muss möglicherweise ein Erbschein beantragt werden. Bei Vorhandensein von Grundbesitz ist dies unvermeidlich. Auch Banken fordern ihn oft als Nachweis der Erbenstellung und Verfügungsbefugnis. Die Möglichkeit eines nur für Grundbuchzwecke ausgestellten Erbscheins ist dabei heute nicht mehr gegeben.

Lediglich notarielle Verfügungen von Todes wegen machen solche Erbscheinsverfahren entbehrlich. Der Erbschein wird beim Amtsgericht (Nachlassgericht) oder aber bei einem Notar Ihrer Wahl beantragt; dort sind alle relevanten Daten anzugeben und deren Richtigkeit an Eides Statt zu versichern. Liegt also beispielsweise gar kein Testament vor, sind alle Verwandten anzugeben, die kraft gesetzlicher Erbfolge zu Miterben berufen sind. Liegt ein handschriftliches Testament vor, muss dieses beigelegt werden.

Der Erbschein selbst wird stets durch das Nachlassgericht erteilt, das die Sach- und Rechtslage überprüft. Die Ausfertigung des Erbscheins dient als Nachweis der Erbenstellung oder Miterbenstellung im Rechtsverkehr. Im Erbschein werden auch Vor- und Nacherbfolgen, die Erbquoten sowie etwaige Testamentsvollstreckungen aufgeführt, allerdings nicht Vermächtnisse oder Auflagen.

3. Pflichtteilsrechte

Sofern leibliche Abkömmlinge, der Ehegatte oder - sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern durch testamentarische Regelung von der sonst gesetzlich gegebenen Erbfolge ausgeschlossen werden, können sie binnen drei Jahren nach Kenntnis vom Sterbefall den sogenannten „Pflichtteil“ verlangen.



Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, allerdings nicht gerichtet auf Beteiligung am gesamten Nachlass und damit an jedem einzelnen Nachlassgegenstand, sondern auf deren Abgeltung mittels Geldzahlung.

Beispiel (wie oben IV. 2. b.):

Der Ehemann hat ein nichteheliches Kind aus einer Beziehung vor seiner Ehe. Aus der späteren Ehe stammt eine gemeinsame Tochter.

Stirbt der Ehemann ohne Testament, erbt die Ehefrau bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (also Fehlen eines Ehevertrags) die Hälfte und jedes der beiden mit dem Mann verwandten Kinder je ein Viertel. Der Pflichtteil des nichtehelichen Kindes beläuft sich also auf ein Achtel (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) des Wertes des Nachlasses, der am Todestag des Vaters vorhanden war. Der Nachlass wird hierzu in Geld umgerechnet, alle Nachlassverbindlichkeiten (Schulden etc.) werden abgezogen. Vermächnisse und sonstige sogenannte „Erbfallschulden“, die erst nach dem Tod des Vaters fällig werden, können jedoch nicht abgezogen werden. Vom Ergebnis erhält das nichteheliche Kind ein Achtel als Geldbetrag ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer wird der geltend gemachte Pflichtteil vom Nachlasswert abgezogen; der Pflichtteilsberechtigte seinerseits hat den ihm zufließenden Vermögenswert selbst zu versteuern.

Ein Verzicht auf den künftigen Pflichtteil vor Eintritt des Erbfalls ist nur durch notarielle Urkunde möglich. Der spätere Erblasser hat jedoch die Möglichkeit, bei lebzeitigen Schenkungen an den künftigen Pflichtteilsberechtigten anzuordnen, dass der Wert der Schenkung anzurechnen sei, falls der Beschenkte später sein Pflichtteilsrecht geltend machen sollte. Solche einseitigen Anordnungsbestimmungen, die dem künftigen Pflichtteilsberechtigten zugegangen sein müssen, sollten stets gut aufbewahrt werden, um den Erben die Abwehr etwaiger Pflichtteilsansprüche zu erleichtern!

Eine „Entziehung“ des Pflichtteils kann i.Ü. nur durch Testament erfolgen und nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten (etwa tätlichen Angriffen, denen keine Verzeihung folgt). Es ist wichtig, dass die der



Pflichtteilsentziehung zugrundeliegenden Tatsachen beweisbar dokumentiert werden (Anzeige bei der Polizei etc.). Die bloße Lieblosigkeit oder Abwendung der Kinder von den Eltern genügt in keinem Fall zur Pflichtteilsentziehung.

Ist die pflichtteilsberechtigte Person zwar nicht völlig enterbt, aber lediglich zu weniger als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt, kann sie die Anhebung auf die Pflichtteilsquote (Restpflichtteil) verlangen.

Besonders tückisch ist der sogenannte „Pflichtteilsergänzungsanspruch“: Die Pflichtteilsquote bezieht sich nämlich nicht nur auf den tatsächlich vorhandenen „Wert des Nachlasses“, sondern auch auf jede Schenkung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall stattgefunden haben. Damit soll verhindert werden, dass der spätere Erblasser sich vermögenslos macht, indem er während der letzten zehn Jahre vor seinem Tod die wesentlichen Vermögenswerte an andere verschenkt. Durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch wird der Nachlass so berechnet, als ob der verschenkte Gegenstand sich noch in der Erbmasse befinden würde. Allerdings führt jedes Jahr, das seit der Schenkung verstrichen ist, zu einer Reduzierung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs um 10 %, so dass nach neun Jahren nur noch zehn Prozent des Wertes des verschenkten Gegenstandes zu berücksichtigen sind.

Zu beachten ist weiter, dass die Zehnjahresfrist nicht bei allen Übertragungsakten zu laufen beginnt:

- a. Sie beginnt nicht zu laufen, wenn die Schenkung an den Ehegatten des späteren Erblassers stattgefunden hat.
- b. Sie beginnt auch nicht zu laufen, wenn sich der Schenker (spätere Erblasser) bei der Zuwendung wesentliche Nutzungen zurückbehalten hat, z. B. in Gestalt eines Vorbehaltsnießbrauchs, weil er dann noch kein lebzeitiges Vermögensopfer gebracht hat.

Daher ist bei lebzeitigen Übertragungen, wenn später Pflichtteilsansprüche im Raum stehen können, die besondere Beratung durch den Notar erforderlich.



4. Erbengemeinschaft

Häufig bildet sich als Ergebnis gesetzlicher oder auch testamentarischer Erbfolge eine Personenmehrheit von Erben, die sogenannte „Erbengemeinschaft“. Die sich in einer solchen Erbengemeinschaft befindenden Erben teilen sich jeden einzelnen Nachlassgegenstand im Verhältnis der Erbquote, wobei allerdings der einzelne Miterbe nicht über seinen Anteil am einzelnen Nachlassgegenstand verfügen kann. Ein Miterbe kann nur über seinen gesamten Erbanteil durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenken verfügen, wobei im Fall des Verkaufs den anderen Miterben ein Vorkaufsrecht (also Kauf zu denselben Bedingungen wie die des Dritterwerbers) zusteht.

Über einzelne Nachlassgegenstände selbst, z. B. ein Grundstück, können nur alle Miterben gemeinschaftlich verfügen. Es gibt insoweit auch kein Mehrheitsprinzip, sondern es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit, so dass auch kleine oder kleinste Miterbenquoten in der Hand querulatorischer oder sonst nicht kooperationswilliger Miterben zu einer Blockade führen können.

Das Gesetz ermöglicht es darüber hinaus jedem Miterben, mag sein Anteil am Nachlass auch noch so klein sein, durch sogenannte „Teilungsversteigerung“ den gesamten Nachlass zum gerichtlichen Verkauf zu bringen. Hieraus resultiert ein erhebliches „Erpressungspotenzial“, das regelmäßig Ursache dafür ist, weshalb Ehegatten sich zunächst gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die Bildung einer Erbengemeinschaft auf die Zeit nach dem Tod des Längerlebenden hinausschieben („Berliner Testament“, oben III.1). Nur bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gilt das allgemeine Mehrheitsprinzip.

5. Ausschlagung

Bei möglicherweise überschuldeten Nachlässen erspart sich der vorgesehene Erbe durch rasches Handeln viele Unannehmlichkeiten: Wer innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbanfall wirksam ausschlägt, gilt als „nicht vorhanden“. Die Erbschaft fällt dann dem testamentarisch benannten Ersatzerben oder - bei gesetzlicher Erbfolge - den nächstverwandten Personen zu. Die Ausschlagung muss



jedoch innerhalb der Sechswochenfrist beim Nachlassgericht des letzten Wohnorts des Verstorbenen eingegangen sein und ist nur in notariell beglaubigter Form gültig. Es stimmt also nicht wenn gesagt wird, der Erbe habe stets so lange Zeit, bis er vom Nachlassgericht aufgefordert wird mitzuteilen, ob er die Erbschaft annehme! Schlägt er nicht binnen sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbanfall das Erbe aus, ist er dauerhaft Erbe geworden.

Wenn ein Abkömmling ausschlägt, der seinerseits eigene Kinder hat, sollte auch sein Ehepartner mit ihm zusammen für die eigenen Kinder in gleicher Urkunde ebenfalls mit ausschlagen, da sonst ja die Erbmasse den Enkeln des Erblassers anfallen würde. Die Ausschlagung ist - abgesehen von bestimmten Irrtumsfällen - nicht widerruflich, so dass stets eine notarielle Beratung anzuraten ist.

Wurde die Ausschlagungsfrist versäumt, hilft möglicherweise eine Anfechtung des Ablaufs dieser Frist wegen Irrtums, andernfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung der Erbenhaftung auf den Nachlass selbst erforderlich (Inventarerrichtung, Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses, gegebenenfalls auch Nachlassinsolvenz).

Wer ausschlägt kann grundsätzlich nicht den Pflichtteil verlangen, sondern gilt als nicht vorhanden. Anders liegt es nur in Sonderfällen der Ausschlagung, die jedoch in diesem Informationsblatt nicht vertieft werden können (§§ 1371, 2306, 2307 BGB). In diesen Fällen und in den Fällen der Ausschlagung aus erbschaftssteuerlichen Gründen (um durch Erbanfall bei einer Personenmehrheit eine Vervielfachung der Freibeträge zu erreichen) ist eine eingehende Beratung unumgänglich.

6. Erbauseinandersetzung

Die in Ziff. 4 erläuterte Erbengemeinschaft wird häufig nur für einen vorübergehenden Zeitraum bestehen bleiben. Vielmehr wird es das Bestreben der Miterben sein - und so ist es auch im Gesetz angelegt -, sich möglichst rasch auseinanderzusetzen. Die im Nachlass vorhandenen Gegenstände sollen in das Einzeleigentum der Miterben übergehen oder aber durch gemeinsamen Verkauf an Dritte „versilbert“ werden, damit der Erlös dann geteilt werden kann. Diese Erbauseinandersetzung können die Miterben untereinander nach freier Vereinbarung - also ohne eine Form beachten zu müssen - vornehmen, wenn der Erblasser im



Testament keine Sonderregelungen hierzu getroffen oder keinen Testamentsvollstrecker dafür eingesetzt hat. Nur wenn das Gesetz es ausdrücklich verlangt (z.B. bei Grundbesitz, GmbH-Anteilen) bedürfen sie hierzu notarieller Urkunden. Entsprechendes gilt für die Erfüllung der im Testament eventuell angeordneten Vermächtnisse, die ja dem Vermächtnisnehmer nicht unmittelbar den Gegenstand verschaffen, sondern nur einen Anspruch gewähren auf Übereignung des Gegenstands selbst, der noch durch die Erben bzw. Miterben erfüllt werden muss.

VI. Erbschaftsteuer

Das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung regelt die steuerlichen Auswirkungen eines Erbfalls (und auch einer Schenkung). Hierzu sollen einige wenige Hinweise gegeben werden. Sie können und wollen natürlich die eingehende Einzelfallberatung durch den Steuerberater oder das Finanzamt nicht ersetzen!

1. Grundsatz

Das Finanzamt erfährt von jedem Erbfall durch Mitteilungen der Standesämter. Es erfährt ferner von Banken und Lebensversicherungen vom Vorhandensein etwaiger Konten, Safes und Versicherungsverträgen. Ferner wird dem oder den durch das Nachlassgericht mitgeteilten Erben durch das Finanzamt ein Formular übersandt, in dem die erworbenen Gegenstände und Verbindlichkeiten (Aktiva und Passiva) vollständig abgefragt werden (Die über das Nachlassgericht bzw. in Hessen auch Ortsgericht zu fertigende Vermögensübersicht bei Beantragung eines Erbscheins dient hingegen nur der korrekten Bemessung der gerichtlichen Gebühr für die Erbscheinserteilung). Steuerpflichtig ist jeder Erwerber von Todes wegen für seinen Erwerb (Lebensversicherungssumme, Pflichtteilszahlung, Vermächtnisanspruch etc.). Steuerbefreit sind (abgesehen von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen etc.)



- Hausrat für Ehegatten oder Kinder bis zu € 41.000,--,
 - sonstige bewegliche Gegenstände bis zu € 12.000,--
- (s. auch die Tabelle unten 3. mit Anmerkungen).

Jeder Sterbefall wird separat besteuert, was beim sog. „Berliner Testament“ (oben III. 1.) zu teilweisen unglücklichen Ergebnissen führen kann. (Beispiel: Der Vater stirbt am Unfallort, die Mutter auf dem Weg ins Krankenhaus: Es liegt ein doppelter Rechtsübergang mit doppelter Besteuerung vor!)

2. Bewertung

Im Unterschied zu der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage werden für die Bewertung aller Schenkungs- und Vererbungsfälle ab dem Jahr 2009 einheitlich die „Verkehrswerte“ (sog. „gemeine Werte“) angesetzt. Dies bedeutet beispielsweise, dass unbebaute Grundstücke vom Finanzamt nach der sogenannten „Bodenrichtwertkarte“ bewertet werden. Bei bebauten Grundstücken wird der Verkehrswert für Ein- oder Zwei-Familien-Häuser sowie Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren, hilfsweise dem Sachwertverfahren, bei vermieteten Wohnimmobilien, Geschäfts- oder gemischt genutzten Immobilien nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Dem Steuerpflichtige steht jedoch die Möglichkeit offen einen abweichenden tatsächlichen Wert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Auch bei Betriebsvermögen gilt das Vergleichswertverfahren, ersatzweise das Ertragswertverfahren, wobei jedoch mindestens das Ergebnis des Sachwertverfahrens anzusetzen ist. Belastungen (Schulden, aber auch etwa gewährte bzw. vorbehaltene Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte etc.) werden abgezogen.

Im einzelnen sind dies sehr komplexe und streitanfällige Bewertungsvorgänge.



3. Freibeträge

Das Gesetz gewährt je nach Verwandtschaftsgrad Freibeträge in folgender Höhe (alt = vor 2009; neu = seit 2009):

Steuerklasse	Erbe	Freibetrag alt (in Euro)	Freibetrag neu (in Euro)
I	Ehegatte*	307.000	500.000
	Kinder, Enkel**	205.000	400.000
	Enkel	51.200	200.000
	Großeltern, Eltern	51.200	100.000
II	Geschwister, Nichten/Neffen	10.300	20.000
	Eltern, Großeltern (bei Schenkung)	10.300	20.000
II	Sonstige	5.200	20.000

*auch für den gleichgeschlechtlich Verpartnerten. Hinzu kommt der Betrag, der fiktiver Weise am Todestag als familienrechtlicher Zugewinnausgleich zu zahlen gewesen wäre, wenn die Ehe nicht durch Tod, sondern durch Scheidung auseinandergegangen wäre

**bei Enkeln, wenn das Elternteil, welches Kind des Erblassers war, verstorben ist

Der Freibetrag für den Hausrat liegt bei 41.000 Euro, kann jedoch nur von Personen der Steuerklasse I geltend gemacht werden. Alle anderen persönlichen Güter unterliegen einem Freibetrag von 12.000 Euro. Diese 12.000 Euro gelten auch für Personen der Steuerklasse II und III.

Die Bewertung von Wertpapieren in Form von Aktien sowie Edelmetalle wie Gold und Silber erfolgt nach dem Kurswert (Der Todestag gilt als Stichtag). Bei Fonds zählt der Rücknahmepreis, bei Lebensversicherungen die ausgezahlte Versicherungssumme. Der aktuelle Verkaufspreis gilt bei der Bewertung von Hausrat, Autos und Schmuck.

Zusätzlich wird beim Erbfall dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und den Kindern ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt (§ 17). Dieser Freibetrag ist jedoch um den Kapitalwert (Barwert) erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge für Hinterbliebene zu kürzen. Darunter fallen u. a. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sämtliche Versorgungsleistungen zugunsten Hinterbliebener aus einem Dienstverhältnis (betriebliche Altersversorgung). Für Erwerbe von Todes wegen steht dem Erben ein Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe zu:

1. Ehegatte/Lebenspartner: 256.000 €;
2. Kind bis zu 5 Jahren: 52.000 €;
3. Kind von mehr als 5 bis 10 Jahren: 41.000 €;
4. Kind von mehr als 10 bis 15 Jahren: 30.700 €;
5. Kind von mehr als 15 bis 20 Jahren: 20.500 €;
6. Kind von mehr als 20 bis 27 Jahren: 10.300 €.

Ab dem 27. Geburtstag haben erbende Kinder keinen Versorgungsfreibetrag mehr.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle bereits zu Lebzeiten während der letzten zehn Jahre vor dem Ableben an die bedachte Person (Erbe, Vermächtnisnehmer) getätigten Schenkungen mit einbezogen werden. Nur wenn eine Schenkung länger als zehn Jahre zurückliegt, bleibt sie unberücksichtigt, da diese Freibeträge alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich also, insbesondere bei größeren Vermögen, bereits frühzeitig zu beginnen, dieses in Teilen zu übertragen, um die Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können.

4. Steuersätze

Hinsichtlich des über den Freibetrag hinausgehenden Erwerb richtet sich der Steuersatz nach der sogenannten „Steuerklasse“; die entsprechenden Steuersätze können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Wer in welche Steuerklasse einzuordnen ist, entnehmen Sie der obigen Tabelle (s.o. 3.). Die Steuersätze sind jeweils identisch für lebzeitige wie auch für letztwillige Zuwendungen.

Wert des steuerpflichtigen Erbes bis einschließlich ... Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25%	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35%	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43%	50 %



5. Verschonungen

In bestimmten Fällen gewährt auch das neue Steuerrecht Verschonungen bzw. Abmilderungen: So sind zum einen vermietete Wohnimmobilien nur mit 90 Prozent des Verkehrswerts anzusetzen (demnach werden aber auch darauf lastende Schulden nur zu 90 Prozent abgezogen).

Einer der weiteren Kernpunkte der Erbschaftsteuerreform 2008 war die Ermöglichung einer wesentlichen bis gänzlichen Befreiung von der Steuerpflicht bei Betriebsnachfolgen, wobei die Vergünstigungen unabhängig von der Steuerklasse des Erwerbers eintreten. Infolge der Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 wurden diese Bestimmungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 angepasst.

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Zwar liege es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens sei jedoch ohne eine Bedürfnisprüfung unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift. Ebenfalls unverhältnismäßig sei die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. §§ 13a und 13b ErbStG seien auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen, was insbesondere willkürliche Betriebsaufspaltungen zur Vermeidung der Mindestlohnsumme sowie „Cash-Gesellschaften“ betreffe, die lediglich gegründet wurden, um Geld als Betriebsvermögen deklarieren zu können. Die genannten Verfassungsverstöße hätten zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar seien. Die Neuregelung durch den Gesetzgeber bleibt abzuwarten.



Für den Privatbereich besonders bedeutsam sind Freistellungen des selbstgenutzten Eigenheims. Diese umfassen

- die Zuwendung des selbstgenutzten Eigenheims unter Eheleuten zu Lebzeiten (ohne weitere Beschränkungen, d. h. diese Privilegierung kann beliebig häufig und für beliebig große Objekte in Anspruch genommen werden, eine bestimmte Mindestbesitzzeit oder eine Mindestzeit anschließender Selbstnutzung sind nicht vorgeschrieben)
- die Freistellung des selbstgenutzten Eigenheims bei der Vererbung an den Ehegatten, allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Ehegatte das Objekt zehn Jahre selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, also nicht vermietet oder verkauft; endet die vorzeitige Nutzung aus Gründen, die der Ehegatte nicht beeinflussen konnte (Pflegefall, vorzeitiger Tod), ist dies unschädlich, kommt es aber zur vorherigen Vermietung oder zum Verkauf in anderen Fällen, muss die Steuer für den Wert der Immobilie nachgezahlt werden
- schließlich die Vererbung (nicht die lebzeitige Übertragung !) einer selbstgenutzten Immobilie an ein Kind (oder einen Enkel, wenn das Kind bereits verstorben ist), allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass das betreffende Kind (bzw. die betreffenden Kinder) das Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen, also nicht verkaufen oder vermieten, und dass die Wohnung nicht eine Wohnfläche von mehr als 200 m² aufweist. Auch hier ist es unschädlich, wenn die vorzeitige Aufgabe der eigenen Wohnnutzung aus zwingenden, nicht beeinflussbaren Gründen erfolgt.

VII. Kosten

Wie bei jeder notariellen Tätigkeit fallen die von dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotkG) zwingend vorgeschriebenen Kosten an. Sie sind also nicht verhandelbar und können erst recht nicht erlassen werden.

Wird ein Einzeltestament beurkundet, wird die 1,0-fache Gebühr fällig, bei gemeinschaftlichen Testamenten und bei Erbverträgen ist es die 2,0-fache Gebühr, jeweils zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Umfasst von der anfallenden Gebühr sind Besprechungen, Fertigung eines Entwurfs oder mehrerer Entwürfe,



Beurkundung der gewollten Erklärung, Hinterlegung bei dem zuständigen Amtsgericht, (die zwingende) Information des Zentralen Testamentsregisters (wobei für die Registrierung selbst eine einmalige Gebühr von 15,00 € pro Person zusätzlich anfällt, die von der Bundesnotarkammer als Betreiberin des Zentralen Testamentsregisters erhoben wird).

Der Geschäftswert, der letztlich für die entstehenden Kosten maßgeblich ist, ist das Vermögen des Erblassers, wenn sich das Testament über den gesamten Nachlass erstreckt. Dabei sind Schulden vom Aktivvermögen allerdings nur bis zu dessen Hälfte abzuziehen.

Sollte in der notariellen Urkunde nur eine Verfügung getroffen worden sein, die nicht den gesamten Nachlass erfasst, so ist in diesem Fall die wirtschaftliche Bedeutung dieser konkreten Verfügung anzusetzen.

Bei einem so errechneten Geschäftswert von z.B. 50.000,00 € beträgt die 1,0-fache Gebühr 165,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Die Gebühren steigen jedoch nicht linear mit dem Geschäftswert. Vielmehr ist eine Degression bei höheren Werten festzustellen. So beträgt die 1,0-fache Gebühr bei einem Geschäftswert von 100.000,00 € nur 237,00 € (und nicht 330,00 €, das Doppelte der bei 50.000,00 € Geschäftswert anfallenden 1,0-fachen Gebühr).

Für Rückfragen stehen meine Assistentinnen und ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.